

Titel der Drucksache:

Nachfragen zur DS 2328/17 -
Grundsatzbeschluss zur Gründung des
Eigenbetriebes Schulen als Sondervermögen
der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

0085/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Sport	10.01.2018	nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	18.01.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich

Informationsaufforderung

Sachverhalt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur DS 2328/17 Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebes Schulen als Sondervermögen der Landeshauptstadt Erfurt habe ich folgende Fragen:

1. Was passiert, wenn die erforderlichen Eigenmittel (etwa 100 Millionen) nicht zur Verfügung stehen? Ist dann das Modell "Eigenbetrieb Schulen" gescheitert?
2. Der Ergebnisbericht der KOWO hält fest, dass nach Ablauf der etwa 10-jährigen Sanierungs- und Neubauphase deutlich mehr Mittel pro Jahr eingestellt werden müssen, als dies die Stadt gegenwärtig tut. Welche Konsequenzen hat diese zukünftige Planung auf die gegenwärtige Entscheidung?
3. Wie sehen die wirtschaftlichen Vorteile einer 100% kommunalen GmbH gegenüber einem Eigenbetrieb aus, wenn die 19% Vorsteuerabzugsfähigkeit genutzt werden kann, was bei einer GmbH der Fall ist? Bei 19%MwSt.-satz und 400-500 Mio. Investitionssumme über 10 Jahre verteilt, kommen pro Jahr wieviel weniger Kreditaufnahme und Zinersparnis heraus?
4. Werden diese wirtschaftlichen Vorteile durch einen kürzeren Beauftragtenvertrag (25-30 Jahre die Regel) durch einen evtl. höheren Mietkostenpreis "aufgefressen"?

Allerdings müssen die Kreditlaufzeiten nicht der Länge der Vertragslaufzeit der Beauftragung entsprechen, was den Mietkostenpreis steigern würde. Die Endzeitregelung des Beauftragtenvertrages kann so gestaltet werden, dass bei Nichtverlängerung der Beauftragung der eigenen GmbH der Restbuchwert vom Auftraggeber zu übernehmen ist. Die Stadt könnte dann diesen Restbuchwert an den Nachfolgeauftragnehmer weitergeben, sodass der Nachteil von kurzen Vertragslaufzeiten als Zwang zur Volltilgung der Kredite anfällt. Trägt diese in

einigen PPP-Gesellschaften durchgeführte Lösung juristisch heute noch?

5. Kann die Verwaltung den Investitionsbedarf beziffern unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotenziale? Anders gefragt: Welche von der Kowo mitgedachten Potentiale sind (wann) umsetzbar?
6. Welche Eigenkapitalhöhe sollte dementsprechend angestrebt werden?
7. Wie stellen sich die kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Fördermittel dar und wie kann die Fördermittelkulisse ggf. durch Beschlüsse des Landeshaushaltsgesetzgebers mittel bis langfristig gesichert werden?

Anlagenverzeichnis

→ Stellungnahme Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung (Amt 23)

09.01.2018, gez. i. A. Büchner

Datum, Unterschrift